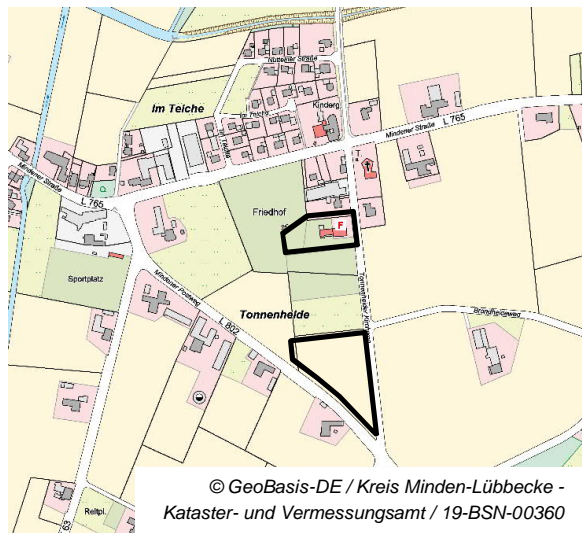




Stadt Rahden

Kreis Minden-Lübbecke

83. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung
gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Entwurf

Projektnummer: 219035
Datum: 2020-01-14

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	2
2	Verfahren / Abwägung	2
3	Geltungsbereich / Bestand	3
4	Planungsrechtliche Ausgangssituation: Landes- und Regionalplanung.....	4
5	Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele	7
6	Inhalte der 83. Flächennutzungsplanänderung.....	8
7	Erschließung	9
7.1	Verkehrliche Erschließung.....	9
7.2	Technische Erschließung	9
8	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	10
9	Klimaschutz / Klimawandel.....	11
10	Abschließende Erläuterungen.....	11
11	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	11

ANLAGEN

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB, IPW Jan. 2020

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Monika Dralle

Wallenhorst, 2020-01-14

Proj.-Nr.: 219035

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Planungsanlass / Allgemeines

Im Südosten der Ortschaft Tonnenheide befinden sich mehrere öffentliche Einrichtungen wie Sportanlagen, Feuerwehr, Kirche und Friedhof. Für das Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Tonnenheide, welches einer gemeinsamen Nutzung mit dem TuS Eintracht Tonnenheide unterliegt sind umfangreiche Erweiterungs- bzw. Umbau- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich, um eine zukunftsfähige Nutzung zu gewährleisten.

Im Rahmen der Erarbeitung des „Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzeptes“ (IKEK) wurde aus der Ortschaft Tonnenheide das Projekt „Die Schaffung eines Multifunktionsgebäudes“ als gesellschaftlicher Treffpunkt für Jung und Alt eingereicht. Die Projektplanungen sehen die Schaffung von neuen Räumlichkeiten für die örtlichen Vereine, der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie den Bürgerinnen/Bürgern ohne Vereinsbindung vor.

Um einerseits die Planungen für die Dorfgemeinschaft der Ortschaft Tonnenheide und auch insbesondere die Entwicklung des Sportvereins TuS Eintracht Tonnenheide für die nächsten Jahre nicht zu versperren und andererseits die Errichtung eines den heutigen Anforderungen genügenden Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen, hat der Rat der Stadt Rahden daher in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Neubau des Feuerwehrgerätehauses südlich des bestehenden Sportplatzgeländes beschlossen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Planungen für die Schaffung eines Dorfmittelpunktes mit Multifunktionsgebäude verwirklicht werden kann.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rahden ist die Fläche des Altstandortes der Feuerwehr als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und tlw. als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Die Fläche, auf der der Neubau des Feuerwehrgerätehauses verwirklicht werden soll, ist derzeit dem Außenbereich von Tonnenheide zuzuordnen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um die vorgenannten Planungen realisieren zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Teilgeltungsbereiches A von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf und Fläche für Sport- und Spielanlagen geändert. Für die Flächen des Teilgeltungsbereiches B wird die Zweckbestimmung der Fläche für Gemeinbedarf von „Feuerwehr“ in „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert. Der kleine Teilbereich der öffentlichen Grünfläche wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung in die Fläche für den Gemeinbedarf einbezogen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes führt die Stadt Rahden die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnenheide“ Neuaufstellung durch. Damit werden die Planungen konkretisiert.

2 Verfahren / Abwägung

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 beschlossen, die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Für die Flächennutzungsplanänderung ist ein zweistufiges Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie einer einmonatigen öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

In einem ersten Verfahrensschritt wurde demgemäß am 22.05.2019 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Mit Schreiben vom 24.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 hat die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB stattgefunden.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben und somit keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bei der Ausarbeitung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung für die öffentliche Auslegung berücksichtigt. Änderungen gegenüber dem Vorentwurf waren nicht erforderlich.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Erarbeitung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sind daraufhin alle Unterlagen gemäß § 3 (2) BauGB für mindestens 30 Tage öffentlich auszulegen. Im Zeitraum vom ____ bis einschließlich ____ besteht erneut für jedermann die Möglichkeit Anregungen zur Planung vorzutragen. Im gleichen Zeitraum findet gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

3 Geltungsbereich / Bestand

Rahden ist eine Stadt im Norden des Kreises Minden-Lübbecke und gleichzeitig nördlichste Gemeinde Nordrhein-Westfalens. Die Ortschaft Tonnenheide liegt östlich der Stadt Rahden.

Die Teilgeltungsbereiche A und B mit einer Gesamtgröße von etwa 1,4 ha befinden sich am östlichen Ortsrand von Tonnenheide. Sie umfassen Teile mehrerer Flurstücke der Flur 14 in der Gemarkung Tonnenheide im Bereich westlich der Gemeindestraße „Tonnenheider Kirchweg“. Im Westen verläuft die Landesstraße 802 „Mindener Postweg“.

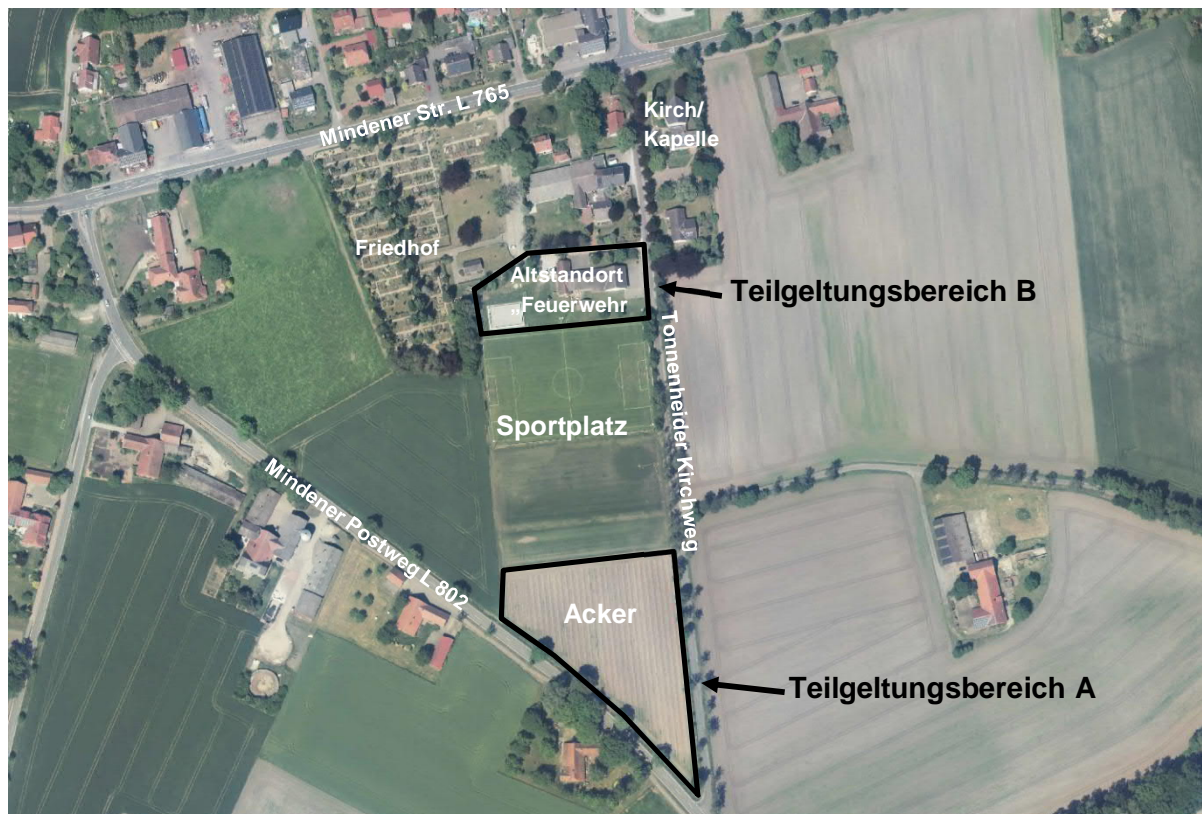
Die Umgebung der Änderungsbereiche ist durch dorfgebietstypische Nutzungen (Landwirtschaft, Wohnen, Gemeinbedarf, Kleingewerbe, etc.) sowie durch großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Der Teilgeltungsbereich A stellt sich derzeit vollständig als intensiv genutzte Ackerfläche ohne nennenswerten Baumbestand dar. Entlang der angrenzenden Straßenverkehrsfläche sind einige Einzelbäume als Straßenbegleitgrün vorhanden.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches B befindet sich das bestehende Feuerwehrgerätehaus / Vereinsheim des TuS Eintracht Tonnenheide. Die Freibereiche unterliegen einer intensiven

gärtnerischen Nutzung bzw. sind als Stellflächen befestigt. Nördlich des Gebäudes befindet sich einzelner Baumbestand.

Die verkehrliche Erschließung der Teilgeltungsbereiche erfolgt über bestehende Zufahrten vom „Tonnenheider Kirchweg“ und vom „Mindener Postweg“ (L 802) aus.



Luftbild mit Geltungsbereichen (Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

4 Planungsrechtliche Ausgangssituation: Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan

Ziel des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 2016 ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Es ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt, umzusetzen (s. Pkt. 1 LEP NRW).

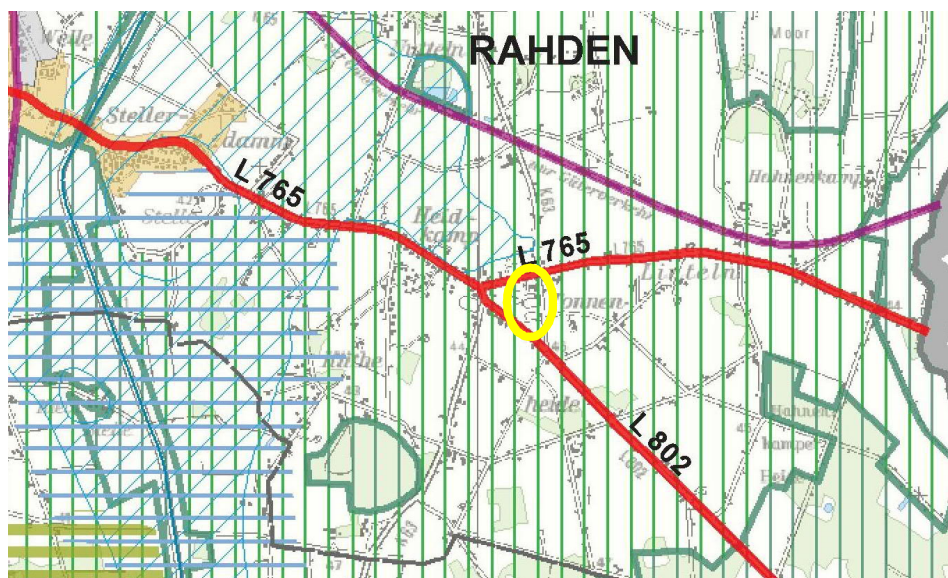
Nach den Darstellungen des LEP NRW 2016 liegt die Ortschaft Tonnenheide inmitten eines als „Freiraum“ festgelegten Bereichs. Der Freiraum soll erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Erholungsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Änderungsbereiche liegen inmitten der historisch gewachsenen Kulturlandschaft „Minden-Lübbecker Land“. Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten (s. Pkt. 2 LEP NRW).

Ein weiteres Ziel des LEP NRW 2016 ist die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Sie ist an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, der vorhandenen Infrastruktur sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten (s. Pkt. 6.1-1 LEP NRW).

Gemäß LEP NRW 2016 soll der Freiraum erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (s. Pkt. 7.1-1 LEP NRW).

Regionalplan



Ausschnitt aus dem Regionalplan Kreis Minden-Lübbecke 2004

Für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke gilt der räumliche Teilabschnitt des Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld“ 2004.

Gemäß Regionalplan ist die Siedlungsentwicklung der Gemeinden zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung auf den Flächen zu vollziehen, die als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Sonstige Wohnplätze/Gemeindeteile können nach landesplanerischen Kriterien nur entsprechend dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung entwickelt werden (Eigenentwicklung). In Ortsteilen kann im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer Erfordernisse eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung auch über den Bedarf der in den Gemeindeteilen ansässigen Bevölkerung hinaus sinnvoll sein. Dies darf der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte nicht zuwiderlaufen (s. Pkt. B.I. 1. Ziel 2 GEP 2004).

Für die weitere Siedlungsentwicklung sind von der Bauleitplanung vorrangig innerhalb der Ortslagen gelegene Bauflächenreserven zu mobilisieren und flächensparende Baukonzeptionen zu entwickeln. Bei peripheren Siedlungsflächenerweiterungen ist erst zu prüfen, ob nicht Streu- und Splittersiedlung vorbelastete Bereiche an vorhandene Siedlungsbereiche angegliedert und somit eine sinnvolle siedlungsstrukturelle Arrondierung herbeigeführt werden kann (s. Pkt. B.I. 1. Ziel 6 GEP 2004).

Gemäß zeichnerischer Darstellung des Regionalplans liegen die Änderungsbereiche inmitten eines großflächigen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches. Diese ländlich geprägten Bereiche erbringen in hohem Maße die allgemeinen und besonderen Freiraumfunktionen. Sie sind zu erhalten und zu fördern (s. Pkt. B.II. 1.1 Ziel 4 GEP 2004). Durch den Erhalt und die Entwicklung einer landschaftlich vielfältigen Kulturlandschaft mit typischen Siedlungsstrukturen sind die Freiraumfunktionen zu sichern (s. Pkt. B.II. 1.2 Ziel 2 GEP 2004).

Zudem sind die Änderungsbereiche mit der Darstellung eines Freiraumbereiches mit der Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Diese Bereiche sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen (s. Pkt. B.II. 1.1 Ziel 5 GEP 2004). Sie sollen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die charakteristische Kulturlandschaft im ländlichen Raum zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Sie eignen sich in besonderer Weise für Formen der landschaftsgebundenen Erholung und der Sport- und Freizeitnutzung zum Naturerlebnis und zur Naturwahrnehmung. Flächeninanspruchnahme für andere Funktionen ist vor der Fragestellung der qualitativen Beeinträchtigung zu bewerten, u. a. exponierte Lagen sind von baulichen Entwicklungen freizuhalten. Bei einer mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbaren Flächeninanspruchnahme ist bei der Vorhabengestaltung durch eine angemessene Bauweise und eine Eingliederung in die umgebende Landschaft den Schutzbedürfnissen dieser Bereiche Rechnung zu tragen.

Nördlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 765 und südwestlich die Landesstraße L 802. Sie sind als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

Fazit

Die im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und im Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold - TA Oberbereich Bielefeld aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung müssen von der Stadt beachtet werden.

Mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden wird zum einen der Altstandort „Feuerwehr“ und zum anderen eine intensiv genutzte Ackerfläche im Außenbereich, unmittelbar angrenzend an die Sportanlagen von Tonnenheide überplant. Dadurch soll der Siedlungsbereich von Tonnenheide städtebaulich abgerundet und geringfügig erweitert werden. Es werden keine großen zusammenhängenden Freiräume in Anspruch genommen.

Mit der gewählten Fläche für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird insgesamt ein Bereich „Dorfmittelpunkt“ geschaffen, der zahlreiche, infrastrukturelle Nutzungen für Tonnenheide, wie Feuerwehr, Sportanlagen, Vereinsheim, Kirche, etc. umfasst. Mit der Überplanung des Altstandortes der Feuerwehr wird gleichzeitig eine Bauflächenreserve durch eine mögliche Umnutzung mobilisiert.

Auf Grund der relativ geringen Flächengröße des Teilgeltungsbereiches A zur Erweiterung des Siedlungsbereiches um ein Baugrundstück für ein neues Feuerwehrgerätehaus wird nicht davon ausgegangen, dass es durch die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange sowie des Freiraumbereiches kommt.

Auf die südwestlich verlaufende L 802 und die nördlich verlaufende L 765 hat die Planung keinen negativen Einfluss, da keine grundsätzlich neuen Nutzungen ermöglicht werden.

Mit Schreiben vom 11.06.2019 hat der Kreis Minden-Lübbecke als untere Landesplanungsbehörde im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 LPlG seine Zustimmung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt.

Die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigen damit die vorgeannten Ziele der Landes- und Regionalplanung.

5 Planungserfordernis / städtebauliche Planungsziele

Der Teilgeltungsbereich B unterliegt bereits einer baulichen Nutzung. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rahden stellt den Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und einen kleinen Teil als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Für das Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Tonnenheide, welches einer gemeinsamen Nutzung mit dem TuS Eintracht Tonnenheide unterliegt sind umfangreiche Erweiterungs- bzw. Umbau- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich, um eine zukunftsfähige Nutzung zu gewährleisten. Zudem besteht aus der Bevölkerung von Tonnenheide der Bedarf nach neuen Räumlichkeiten für die örtlichen Vereine, die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Bürgerinnen/Bürger ohne Vereinsbindung im Sinne eines Dorfmittelpunktes/-treffpunktes mit Multifunktionsgebäude.

Um einerseits die Planungen für die Dorfgemeinschaft der Ortschaft Tonnenheide und auch insbesondere die Entwicklung des Sportvereins TuS Eintracht Tonnenheide für die nächsten Jahre nicht zu versperren und andererseits die Errichtung eines den heutigen Anforderungen genügenden Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen, hat der Rat der Stadt Rahden daher in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Neubau des Feuerwehrgerätehauses südlich des bestehenden Sportplatzgeländes beschlossen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Planungen für die Schaffung eines Dorfmittelpunktes mit Multifunktionsgebäude verwirklicht werden kann.

Um für die Änderungsbereiche entsprechend der geplanten Nutzungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sollen die Flächen des Teilgeltungsbereiches A im Flächennutzungsplan der Stadt Rahden als Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und Flächen für Sport- und Spielanlagen ausgewiesen werden. Für den Teilgeltungsbereich B soll die Zweckbestimmung der Fläche für den Gemeinbedarf in „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert werden. Der kleine Teilbereich der öffentlichen Grünfläche wird entsprechend der tatsächlichen Nutzung in die Gemeinbedarfsfläche einbezogen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung -parallel in Aufstellung befindliche 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnenheide“ Neuaufstellung- werden die Änderungsbereiche als Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Sport- und Spielanlagen mit den konkreten Zweckbestimmungen festgesetzt. Damit werden die Flächen langfristig planungsrechtlich gesichert und eine zukünftige Entwicklung ermöglicht.

6 Inhalte der 83. Flächennutzungsplanänderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rahden ist der Teilgeltungsbereich A als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Teilgeltungsbereich B ist als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ ausgewiesen. Deshalb ist es notwendig, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Aufgrund der vorgenannten Zielsetzungen der Stadt Rahden wird hier im Rahmen der 83. Flächennutzungsplanänderung für den Teilgeltungsbereich A eine Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und eine Fläche für Sport- und Spielanlagen „Sportanlagen“ bzw. „Spielanlagen“ ausgewiesen. Für den Teilgeltungsbereich B wird die Zweckbestimmung der Fläche für den Gemeinbedarf in „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert. Die öffentliche Grünfläche wird in diesen Bereich einbezogen.

Die Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Siedlungsbereiches von Tonnenheide zu schaffen und die konkreten Planungen zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses und zur Entwicklung eines Dorfmittelpunktes/-treffpunktes realisieren zu können. Im Übergangsbereich vom neu geplanten Feuerwehrstandort zur bestehenden Sportanlage können damit ergänzende Sport- und Spielangebote geschaffen werden.

Darstellung im wirksamen F-Plan		Darstellung in der 83. F-Plan-Änderung	
• Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“	0,4 ha	• Fläche für den Gemeinbedarf „Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	0,5 ha
• Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“	0,1 ha	• Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“	0,5 ha
• Fläche für die Landwirtschaft	0,9 ha	• Fläche für Sport- und Spielanlagen „Sportanlagen u. Spielanlagen“	0,4 ha
Summe	1,4 ha		1,4 ha

7 Erschließung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Alle Grundstücksflächen im Plangebiet (Teilgeltungsbereich A und B) sind über die vorhandene Gemeindestraße „Tonnenheider Kirchweg“ bzw. die Landesstraße 802 „Mindener Postweg“ erschlossen. Ein Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen ist nicht erforderlich.

Es ist geplant, dass die Mitglieder der Löschgruppe Tonnenheide den Parkplatz des neuen Feuerwehrgerätehauses über den „Tonnenheider Kirchweg“ anfahren können. Die Einsatzfahrzeuge sollen hingegen direkt über den „Mindener Postweg“ (L 802) abfahren können. Damit werden Behinderungen der internen Abläufe vermieden und ein reibungsloser Ablauf im Einsatzfall gewährleistet.

7.2 Technische Erschließung

Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung

Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung der Änderungsbereiche wird durch Anschlüsse an das jeweilige Netz sichergestellt. Der Ausbau der Leitungsnetze wird rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

Das gilt auch für Telekommunikationsleitungen.

Vorbeugender Brandschutz

Im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen wird die Löschwasserversorgung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und - soweit möglich - unabhängige Löschwasserentnahmestellen sichergestellt.

Oberflächenentwässerung

Durch die parallel in Aufstellung befindliche 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 wird für den Teilgeltungsbereich A die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, bislang unversiegelte natürliche Böden zu bebauen bzw. zu versiegeln.

Nach § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu beseitigen. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40) wird ein Versickerungsnachweis erbracht und darauf aufbauend eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet.

Schmutzwasserbeseitigung

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über die vorhandene und entsprechend zu ergänzende Kanalisation zur gemeindlichen Kläranlage.

Abfallbeseitigung

Die Beseitigung des anfallenden Hausmülls erfolgt durch die örtliche Müllabfuhr.

8 Berücksichtigung der Umweltbelange

Als zentraler Bestandteil dieser Begründung ist ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung erstellt worden (IPW 2020, s. Anlage). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nach Umsetzung der in der parallel in Aufstellung befindlichen 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 vorgesehenen Maßnahmen kein ökologisches Defizit bzw. keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild verbleiben. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts werden in gleichwertiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die Vorgaben zur Baufeldräumung und Gebäudeabriss/-umbau zu beachten:

- Die Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 01. August und 01. März erfolgen, um eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Sollte das Abschieben von Oberboden oder das Beseitigen von Gehölzen oder sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Sollte es zu größeren Umbauarbeiten an der Gebäude-Außenhülle oder zu Abrissarbeiten am Gebäudebestand kommen, sind diese Arbeiten außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 31. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin sind von dem Umbau- und/oder Abriss betroffene Gebäude(-teile) zuvor durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Stadt Rahden in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange in diesem Verfahren ausreichend und angemessen berücksichtigt werden.

9 Klimaschutz / Klimawandel

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 (5) BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Im Rahmen der Abwägung wird hier dem primären Planungsziel, die Schaffung eines neuen Feuerwehrstandortes im Nahbereich weiterer infrastruktureller Einrichtungen, der Vorrang eingeräumt.

10 Abschließende Erläuterungen

Altlasten / Altablagerungen / Altstandorte

Weder innerhalb der Änderungsbereiche noch im näheren Umfeld befinden sich Altablagerungen oder Altstandorte.

Kampfmittel

Derzeit liegen keine Angaben zu Kampfmitteln innerhalb der Teilgeltungsbereiche vor.

Baudenkmale

Weder innerhalb der Plangebiete noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

11 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Stadt Rahden ausgearbeitet.

Wallenhorst, ____ - ____ - ____

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....

Matthias Desmarowitz